

Begründung mit Umweltbericht

**zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschafts-
planes durch Deckblatt Nr. 44**

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

- A** Anlass der Planung
- B** Bestand
- C** Planung
- D** Erschließung
- E** Immissionen
- F** Umweltbericht
- G** Verfahren

A Anlass der Planung

1. Planungserfordernis

In Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung einer „Stadt der kurzen Wege“ mit einer Konzentration des Wohnens auf Innenlagen in der Nähe von Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Deggendorf für den Bereich der Schachinger Gärten einen städtebaulichen Ideenwettbewerb durchgeführt, um hier ein neues, verdichteteres Wohnangebot für alle Bevölkerungsgruppen und ein für das Wohnen verträgliches Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen. Die Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbes wurden im Deckblatt Nr. 39 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf umgesetzt, das wiederum Grundlage der Bebauungspläne Nr. 148 „Schachinger Gärten I“ und 159 „GE Schachinger Gärten“ ist. Weitere Bebauungsplanverfahren sollen auf Grundlage des städtebaulichen Ideenwettbewerbes und des Deckblatts Nr. 39 für die bislang unbeplanten Flächen folgen.

Der Ortsverband Deggendorf des Technischen Hilfswerks (THW) Deggendorfs ist bislang mit allen dazugehörigen Fahrzeughallen und Sozialräumen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten I“ angesiedelt. Dieser Bereich soll auf Grundlage der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs für die Schachinger Gärten und des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes einer Wohnnutzung zugeführt werden. Daher muss für das THW ein neuer Standort gefunden werden.

2. Alternativenprüfung

Geeignete Standorte für eine Unterbringung des THW sollten wegen des Verkehrs mit teilweise schwerem Gerät und der möglichst schnellen Bereitstellung im Notfall einen ausreichenden Abstand zu Wohnnutzungen aufweisen und möglichst nah am Fernstraßennetz gelegen sein. Daher sind insbesondere gewerblich geprägte Standorte an Bundes- oder Staatsstraßen als Standorte des THW geeignet. Entlang der Bundesstraße 11 sind solche Standorte nicht vorhanden bzw. aufgrund der Einhausung der B 11 und der geplanten Verlegung im Graflinger Tal derzeit nicht erschließbar. An der St 2135 gäbe es geeignete Standorte im Bereich Großwolding, die aber für eine Nutzung durch den THW nicht verfügbar sind. Gleiches gilt für Gewerbeflächen in Fischerdorf an der St 2074. Da es sich beim THW um keine hafenbezogene Nutzung handelt, kommen auch Flächen an der St 2125 in Deggenau hierfür nicht in Frage. Im Bereich Seebach sind alle im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen an der St 2125 durch private Nutzungen belegt.

Die Stadt Deggendorf führt seit 2016 eine Flächenmanagementdatenbank mit Baulückenkataster. Grundsätzlich geeignete Standorte an der St 2135 im Bereich Großwolding sowie unbebaute Flächen im an das Planungsgebiet angrenzenden Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“ sind dort als gewerbliche Baulücken erfasst. Im Rahmen der Baulückenerfassung wurden die Grundstückseigentümer hinsichtlich einer Bereitschaft zur Nutzung oder zur Veräußerung der Grundstücke befragt. Zu beiden Standorten gab es keine entsprechenden Rückmeldungen von Eigentümerseite, so dass die Standorte in der Flächenmanagementdatenbank der Stadt Deggendorf als „nicht verfügbar“ geführt werden.

Die Stadt Deggendorf hat für den Bereich des Hafens die Planungshoheit an den dortigen Zweckverband abgegeben. Der Bebauungsplan Nr. 45 „Hafengebiet Deggenau“ legt fest, dass in diesem Gewerbegebiet nur hafenbezogene Nutzungen angesiedelt

werden dürfen. Somit ist auch dieser Standort für eine Ansiedlung des THW nicht geeignet.

Hinzu kommt, dass ein möglicher Einsatzfall des THW eine Hochwassersituation durch Bruch oder Überspülung der Deiche an der Donau oder der Isar sein kann. Eine Einsatzbereitschaft des THW für diesen Fall ist aber nur dann gegeben, wenn der Standort der Einsatzfahrzeuge des THW nicht selbst von einer möglichen Überflutung betroffen ist. Somit wurde ein Standort gesucht, der außerhalb des HQ-extrem gelegen ist. Das trifft für den gewählten Standort zu. Gewerbliche Standorte in Fischerdorf, aber auch im Hafengebiet Deggenau oder im Umfeld der Deggendorfer Innenstadt erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Der Standort am Kreisverkehrsplatz St 2074/St 2124 eignet sich besonders gut, da er alle Standortkriterien (Anbindung an gleich zwei Staatsstraßen, Nähe zur A 92, unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“, ausreichende Entfernung zu empfindlicheren Nutzungen und Lage außerhalb des HQ-extrem) erfüllt.

B Bestand

Das Planungsgebiet liegt zwischen den beiden Staatsstraßen St 2074 und St 2124, südwestlich des Kreisverkehrs. Im Norden erstreckt sich das Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“, im Osten liegt das Sondergebiet „Haidhof“, im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Die Wohnnutzungen in Rettenbach liegen in 700 m Entfernung, die Schule am Haidhof in 250 m Entfernung und das Wohngebiet Natternberg in 160 m Entfernung. Letzteres ist zusätzlich durch einen bestehenden Wall vor Lärmimmissionen geschützt.

Im Regionalplan Donau-Wald ist in der Zielkarte „Freiraumsicherung“ zwischen dem Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“ und Rettenbach ein „Trenngrün“ dargestellt. Durch ihren eher geringfügigen räumlichen Umgriff und die weiterhin großen verbleibenden Restflächen zwischen den „Unteren Steinfeldern“ und Rettenbach steht das Deckblatt Nr. 44 dieser Festsetzung nicht entgegen, zumal es sich östlich der Darstellung im Regionalplan befindet.

Im bestehenden Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

C Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 beabsichtigt die Stadt Deggendorf eine Auslagerung des THW Deggendorf an einen geeigneten Standort. Die Ausweisung erfolgt dabei als Gemeinbedarfsfläche, um weitere Ausdehnungen durch gewerbliche Nutzungen auszuschließen. Der Standort unmittelbar am Kreisverkehrsplatz St 2074/St 2124 soll ausschließlich öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen.

D Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Baugebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße von der Staatsstraße 2074 aus. Diese rückt ein Stück vom Kreisverkehrsplatz ab, um hier Behinderungen des Verkehrsflusses auszuschließen. Die Erschließung erfolgt auch deshalb über die St 2074, weil hier das Verkehrsaufkommen mit 4.752 Kfz/Tag (Zählung Stadt Deggendorf 2020) niedriger ist als in der St 2124 mit 5.940 Kfz/Tag (Zählung Stadt Deggendorf 2020).

Über den straßenbegleitenden Radweg an der St 2074 ist das Gebiet auch an das städtische Radwegenetz angebunden.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Stadtwerke Deggendorf und ist gesichert. Das Gebiet wird durch die Stadtwerke Deggendorf mit Trinkwasser versorgt.

Die Ableitung der Abwässer erfolgt auf dem Grundstück im Trennsystem. Das Schmutzwasser kann in die bestehende Mischkanalisation der Stadt Deggendorf eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und gedrosselt in den weiter östlich liegenden Rettenbach abgeleitet.

Die Müllabfuhr erfolgt über den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald.

E Immissionen

Das Planungsgebiet liegt im Einwirkungsbereich der beiden Staatsstraßen und des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes. Die erforderlichen Regelungen zum Immissionsschutz sind im begleitenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

F Umweltbericht

1. Einleitung

Bereits mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden in der Regel Umweltwirkungen absehbar, die als „Eingriffe“ in den Naturhaushalt gelten und soweit wie möglich zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen sind.

Zur Abschätzung der Auswirkungen dieser Maßnahmen dient der sogenannte „Umweltbericht“ als Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Im vorliegenden Fall sind von der geplanten baulichen Entwicklung ausschließlich bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Durch den Verlust dieser Nutzungsform werden negative Umweltwirkungen ausgelöst.

Im Folgenden sollen hierzu die relevanten Angaben zur Betroffenheit von Umweltschutzgütern zusammengestellt werden, um in den für die Planung notwendigen Abwägungen die entsprechenden Belastungen oder auch Aufwertungen sachgerecht berücksichtigen zu können.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung

Mit der Gemeinbedarfsfläche „Haidmoosäcker“ soll dem Ortsverband Deggendorf des Technischen Hilfswerks ein neuer Standort in der Nähe überörtlicher Verkehrswege geschaffen werden.

1.2. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Die Stadt Deggendorf ist regionalplanerisch als Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen eingestuft. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Im Regionalplan Donau-Wald ist in der Zielkarte „Freiraumsicherung“ zwischen dem Gewerbegebiet „Untere Steinfeldler“ und Rettenbach westlich des Geltungsbereichs ein „Trenngrün“ dargestellt.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im rechtsverbindlichen Landschaftsplan wird dies durch einen „Vorrangbereich für die Landwirtschaft“ ergänzt. Dieser umfasst aber alle Flächen bis nach Rettenbach im Süden und der Stadtgrenze im Westen.

Die amtliche Biotopkartierung hat im Bereich des Deckblatts keine Biotop erfasst.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Das geplante Areal liegt innerhalb als Äcker genutzter Flächen und grenzt im Norden und Westen an öffentliche Verkehrsflächen mit begleitenden Grünstreifen an, die aber nicht mit Bäumen oder Hecken bewachsen sind.

Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter treten in Form eines Verlustes von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, eines Verlustes von Boden und von Flächenversiegelungen auf.

2.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt, auf einem kleinen Teil im Nordwesten der Fläche ist aktuell ein Schnittblumenfeld angelegt, welches sich jedoch in der Intensität der Bewirtschaftung nicht allzu sehr von einer Ackerfläche unterscheidet. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Biotop kartiert, eine Funktion in einem übergeordneten Biotopverbund ist nicht gegeben. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Der Planungsbereich liegt im Naturraum D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn- Schotter-platten, Untereinheit Donauauen. Potentiell natürlich wäre im Planungsgebiet eine Bestockung mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald.

Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Ackerfläche) konnte ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge erfolgte eine Kartierung nach der Revierkartierungsmethode. Dafür wurden bei geeigneter Witterung Erhebungen in den frühen Morgen-/ Vormittagsstunden durchgeführt. Die Zahl der Begehungen richtete sich nach dem zu erwartenden Artenspektrum. Für jede potenziell vorkommende Art sind in einem definierten Zeitfenster (optimale Erfassbarkeit) drei Begehungen durchzuführen.

Der Untersuchungsbereich setzte sich dabei aus dem Vorhabensbereich und einem Wirkraum von ca. 100m zusammen. Im Norden und Osten Begrenzung durch Straßen.

Während der Begehungen wurden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel möglichst punktgenau erfasst und in ein Luftbild eingetragen. Das Hauptinteresse lag auf der Erfassung Revier anzeigender Merkmale. Nach dem Abschluss der Erhebungen wurden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sog. Papierreviere gebildet. In die Bewertung gingen nur Beobachtungen ein, die innerhalb des definierten Zeitfensters erbracht wurden. Für jede Art liegen definierte Wertungsgrenzen vor.

Hierbei wurden in der Nähe des Plangebietes Feldlerchen gesichtet. Sämtliche Einzelnachweise befinden sich jedoch außerhalb des anzunehmenden 100 m Wirkraums des Vorhabens.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Mit dem geplanten Bauvorhaben geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Durch die angrenzenden Verkehrswege sowie Gewerbe- und Wohnnutzungen und durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Areal jedoch bereits Störungen ausgesetzt.

Da in direkter Nachbarschaft vergleichbare Areale vorhanden sind, haben insbesondere Tiere die Möglichkeit in diese Areale auszuweichen. Bestandsgefährdungen bestimmter Arten sind derzeit nicht absehbar, werden aber durch das noch ausstehende Artenschutzgutachten untersucht.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen regelt das parallel laufende Bebauungsplanverfahren. Für verbleibende Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.2. Schutzgut Boden

Bestand

Als Boden steht Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment), überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) an. Das Retentionsvermögen für Niederschlagswasser sowie für Schwermetalle ist hoch ausgeprägt. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist er bis in Tiefen von circa 1 Meter (Tiefenlockerung) anthropogen verändert. Damit liegt anthropogen überprägter Boden ohne Dauerbewuchs vor.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich der geplanten Versiegelungen gehen typische Bodenfunktionen, wie die Beherbergung von Bodenorganismen oder die Reinigung des Sickerwassers, verloren. In Grünbereichen werden diese Funktionen teilweise wiederhergestellt.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen ist Ersatz in Form von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die der Bebauungsplan regelt.

2.3. Schutzgut Wasser

Bestand

Durch das Planungsgebiet werden Oberflächengewässer nicht berührt.

Der Boden ist nicht grundwasserbeeinflusst, d.h. die von der Vegetation nutzbare Bodenschicht ist nicht wassergesättigt. Es liegt also hoher Grundwasserflurabstand, aber dennoch boden- und nutzungsbedingt ein gewisses Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen bei aktueller Nutzung als Ackerfläche vor. Zwischen den Schutzgütern Wasser und Boden und deren Einflusskriterien bestehen also enge Wechselwirkungen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Donau liegt östlich, etwa 20 Meter vom östlichen Rand des Plangebietes jenseits der Staatsstraße 2124.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Die Versiegelung führt zu einer Verschärfung der bestehenden Abflusssituation.

Zur Minimierung dieser Auswirkungen formuliert der Bebauungsplan Festsetzungen.

Für verbleibende Beeinträchtigungen wie die eingeschränkte Grundwasserneubildung im Bereich von Versiegelungen ist Ersatz in Form von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die der Bebauungsplan regelt. Eine Beeinträchtigung des im Osten angrenzenden Überschwemmungsgebietes ist nicht zu erwarten.

2.4. Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches herrschen die üblichen Klimabedingungen und die Luftqualität im Bereich landwirtschaftlicher Flächen. Das Planungsgebiet liegt weder in einer Frischluftschneise, noch ist es ein Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung für angrenzende Siedlungsflächen.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Die geplanten Nutzungen führen zu vermehrtem Verkehr und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität. Der großräumige Zusammenhang weist jedoch keine Barrieren auf, die einen Luftaustausch behindern. Die Quellbelastung an dieser Stelle erscheint durch den weitgehend unbehinderten Luftaustausch kompensierbar.

Die Planung hat keine Auswirkung auf die Frischluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen. Durch die Versiegelung kommt es zu kleinklimatischen Temperaturerhöhungen, welche sich jedoch nicht auf die Umgebung auswirken.

2.5. Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Planungsbereich liegt im Naturraum D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, Untereinheit Donauauen. Der Geltungsbereich liegt am Ortsrand von Natternberg, südlich der Staatsstraße 2074, welche die bisherige Siedlung begrenzt. Die Fläche wird derzeit als Acker bzw. als Schnittblumenplantage genutzt. Es handelt sich um Kulturlandschaft am Ortsrand. Das Landschaftsbild ist vorgeprägt durch das großflächige Gewerbegebiet im Norden sowie die Staatstraßen St 2074 und St 2124 welche den Geltungsbereich im Norden und Osten begrenzen.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der gewerblichen Vorbelastung sind trotz der Erweiterung der Siedlungsflächen über den bestehenden Ortsrand hinaus in die Kulturlandschaft hinein nur mäßig erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung setzt der Bebauungsplan fest.

2.6. Schutzgut Mensch

Bestand

Das Plangebiet liegt zwischen der Staatsstraße 2074 und der Staatsstraße 2124 südwestlich des Kreisverkehrs der beiden genannten Staatsstraßen. Bisher wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Sie erfüllt keine wesentlichen Funktionen als Wohnumfeld und auch keine direkten Funktionen für Zwecke der Naherholung. Nördlich des Plangebiets befinden sich große gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen. 150 m südliche des Geltungsbereichs liegen die Grundschule Rettenbach sowie mehrere Sport- bzw. Vereinseinrichtungen mit den zugehörigen Außenanlagen.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das umweltbezogene Schutzgut Mensch.

2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Osten des Planungsgebietes, östlich der Staatsstraße St 2124, befindet sich das Bodendenkmal D-2-7143-0025 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen

Das Bodendenkmal wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind insbesondere vorhanden zwischen den Schutzgütern

- Boden und Wasser
in Form der Reinigungsleistung des Bodens für Sickerwasser,

- Boden und Tier- und Pflanzenlebensräume
in Form der Rolle des Bodens als Wuchs- und Lebensort für Pflanzen und Tiere
- Landschaft und Tier- und Pflanzenlebensräume
in Form der Funktion der Landschaft als Lebensort für Pflanzen und Tiere
- Landschaft und Mensch
in Form der Funktion der Landschaft als Lebensort für Menschen mit einem Fokus auf dem Landschaftsbild und der Ortsrandeingrünung
- Luft, Klima und Mensch
in Form zumutbarer Lebensbedingungen.
- Luft, Klima und Tier- und Pflanzenlebensräume
in Form zumutbarer Lebensbedingungen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung könnte die Fläche für den Gemeinbedarf am vorgesehenen Standort nicht realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt würde. Dabei wären die Eingriffe vor allem für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden geringer.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf vermeidet mit seiner Abgrenzung Eingriffe in wertvolle Landschaftsbereiche. Störungen der Umwelt werden durch das Bauvorhaben zwar größer, bleiben aber auf einen Bereich beschränkt, der bereits durch die teilweise intensive Landwirtschaft und die angrenzenden überörtlichen Straßen vorbelastet ist.

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Um die Versiegelung durch die vorliegende Planung möglichst gering zu halten, wird eine reduzierte GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die genauen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert der Bebauungsplan. Die Eingriffsregelung zum Bebauungsplan errechnet einen Ausgleichsbedarf von 19.109 Wertpunkten. Dieser Ausgleichsbedarf wird auf zwei geeigneten Flächen der Stadt Deggendorf erbracht.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Geeignete Standorte für eine Unterbringung des THW sollten wegen des Verkehrs mit teilweise schwerem Gerät und der möglichst schnellen Bereitstellung im Notfall einen ausreichenden Abstand zu Wohnnutzungen aufweisen und möglichst nah am Fernstraßennetz gelegen sein. Daher sind insbesondere gewerblich geprägte Standorte an Bundes- oder Staatsstraßen als Standorte des THW geeignet. Diese sind im Stadtgebiet nur

begrenzt vorhanden und entweder derzeit nicht erschließbar oder stehen kurz- bis mittelfristig für eine solche Nutzung nicht zur Verfügung. Auf die Ausführungen zur alternativenprüfung unter A.2 wird verwiesen.

Es wurden vorab verschiedene Erschließungsvarianten geprüft, so wurde zum Beispiel die Möglichkeit einer durch das Baugebiet führenden Erschließungsstraße in Betracht gezogen, bei welcher eine Anbindung an beide Staatstraßen gegeben wäre. Bei frühzeitiger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt wurde diese Variante jedoch verworfen, da eine zusätzliche Einfahrt auf die St 2124 die ohnehin hoch frequentierte Staatsstraße zusätzlich belasten würde.

6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Derzeit werden keine Monitoring-Maßnahmen für erforderlich gehalten

7. Zusammenfassung

Das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan setzt eine Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fest. Das Planungsgebiet liegt im Südwesten der Stadt Deggendorf an der Kreuzung der Staatsstraßen St 2074 und St 2124.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Entwurf ergänzt.

Durch die Planung ergeben sich die die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser erhebliche Beeinträchtigungen. Für die Schutzgüter Fläche und Landschaft ergeben sich mäßige Beeinträchtigungen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Kultur und Sachgüter.

Der Ausgleich findet extern auf Grundstücken der Stadt Deggendorf statt.

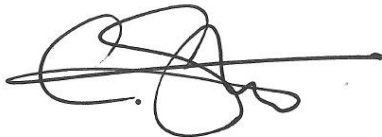
G Verfahren

Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 44 erfolgte in der Stadtratssitzung am 25.02.2019. In der gleichen Sitzung wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 166 „Haidmoosäcker“ für die gleiche Fläche beschlossen. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 6 am 27.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf zum Deckblatt Nr. 44 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf wurde in der Stadtratssitzung am 28.07.2021 gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 44 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.07.2021 hat in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021 stattgefunden. Zusätzlich wurde am 09.09.2021 ein Erörterungstermin abgehalten.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Deckblatt Nr. 44 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.07.2021 hat in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021 stattgefunden. Am 09.09.2021 fand ein Fachstellengespräch statt.

Deggendorf, den 26.02.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Christoph Strasser
Abteilungsleiter